

# **Geschäftsverteilungsplan 2026**

**Beschluss vom 04.12.2025**

## **Inhalt**

1. Vorsitz in den Kammern
2. Vertretung der Vorsitzenden
  - 2.1 Vertretung der Vorsitzenden der Kammern Stuttgart
  - 2.2 Vertretung der Vorsitzenden der Kammern Aalen
  - 2.3 Vertretung der Vorsitzenden der Kammern Ludwigsburg
  - 2.4 Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch
  - 2.5 Vertretung der Güterichter
  - 2.6 Verhinderung aller Vorsitzenden eines Gerichtsstandorts
3. Zuständigkeiten
  - 3.1 Zuständigkeitsarten
  - 3.2 Zuständigkeitsermittlung
  - 3.3 Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte
  - 3.4 Zuständigkeit der Kammern Stuttgart
  - 3.5 Zuständigkeit der Kammern Aalen
  - 3.6 Zuständigkeit der Kammern Ludwigsburg
  - 3.7 Zusammenhangsverfahren
  - 3.8 Güterichter
  - 3.9 Einschränkung der Zuständigkeiten
  - 3.10 Freistellung im Krankheitsfall
4. Abgabe von Verfahren
  - 4.1 Nachträgliche Änderungen
  - 4.2 Abgabe
  - 4.3 Einvernehmen
  - 4.4 Zuständigkeit bei unterbliebener Abgabe
  - 4.5 Abgabe und Verweisung in andere Verfahrensart
5. Zuteilung von Verfahren nach dem rollierenden System
  - 5.1 Belastungslisten
  - 5.2 Zuteilung
  - 5.3 Belastungen
  - 5.4 Rückrechnung der Belastung bei Masseverfahren
  - 5.5 Entlastungen
  - 5.6 Abgabe
  - 5.7 Irrtümer
6. Notbereitschaftsdienst

7. Ehrenamtliche Richter
8. Übergangsregelungen

## 1. Vorsitz in den Kammern

- Kammer 1 Präsident des Arbeitsgerichts Haßel
- Kammer 2 Richterin am Arbeitsgericht Jentsch
- Kammer 3 Richter am Arbeitsgericht Dr. Rögele (waR)
- Kammer 4 Richter Stoffel
- Kammer 5 Präsident des Arbeitsgerichts Haßel
- Kammer 6 Richterin am Arbeitsgericht Masuhr
- Kammer 7 Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Berchtold
- Kammer 8 Richterin am Arbeitsgericht Ziegler – Kn. Aalen -
- Kammer 9 Richterin am Arbeitsgericht (örtl. Gerichtsvorst) Görke – Kn Aalen
- Kammer 10 Richter am Arbeitsgericht (örtl. Gerichtsvorst.) Meinhardt - Kn. Ludwigsburg -
- Kammer 11 Richterin Schäfer
- Kammer 12 Richter am Arbeitsgericht Dr. Kammerer - Kn. Ludwigsburg –
- Kammer 13 Richterin am Arbeitsgericht (örtl. Gerichtsvorst.) Görke - Kn. Aalen -
- Kammer 14 Richter am Arbeitsgericht Lips
- Kammer 15 Richter May
- Kammer 16 Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Berchtold
- Kammer 17 Richter am Arbeitsgericht Wendling
- Kammer 18 Richterin am Arbeitsgericht Scholl
- Kammer 19 Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Berchtold
- Kammer 20 Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sellin - Kn. Ludwigsburg -
- Kammer 21 Richter am Arbeitsgericht Koch
- Kammer 22 Richter am Arbeitsgericht Dr. Funk
- Kammer 23 Richterin am Arbeitsgericht Lang
- Kammer 24 Richterin Gösele
- Kammer 25 Richterin Schwieger
- Kammer 26 Richterin am Arbeitsgericht Dr. Allenberg
- Kammer 27 Richter am Arbeitsgericht Neukirch - Kn. Aalen -
- Kammer 28 Richter am Arbeitsgericht Yalcin
- Kammer 29 Richterin am Arbeitsgericht Schrähjahr-Nüßle
- Kammer 30 Richter am Arbeitsgericht Dr. Giesing
- Kammer 31 Richterin am Arbeitsgericht Knapp

## 2. Vertretung der Vorsitzenden

### 2.1 Vertretung der Vorsitzenden der Kammern Stuttgart

Es vertreten sich gegenseitig in der Ausübung der richterlichen Dienstgeschäfte die Vorsitzenden der Kammern

1 und 7	11 und 14
2 und 31	17 und 28
3 und 25	18 und 23
4 und 21	22 und 30
6 und 15	24 und 29

Einseitig werden vertreten die Vorsitzenden der Kammern

Vertretene/r	VertreterIn
5	7
16	1
19	1

Bei Verhinderung d. Vertreters/in obliegt, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, bei allen Kammern die Vertretung d. Vorsitzenden der in der Zahlenfolge der Kammer d. Vertreters/in folgenden Kammer. Die Kammern 5, 16 und 19 werden dabei übersprungen.

## **2.2 Vertretung der Vorsitzenden der Kammern Aalen**

Es werden vertreten in der angegebenen Reihenfolge:

- d. Vorsitzende der Kammer 8 durch d. Vors. der Kammer 27, 13, 9
- d. Vorsitzende der Kammer 9 durch d. Vors. der Kammer 13, 8, 27,
- d. Vorsitzende der Kammer 13 durch d. Vors. der Kammer 9, 8, 27
- d. Vorsitzende der Kammer 27 durch d. Vors. der Kammer 9, 13, 8.

## **2.3 Vertretung der Vorsitzenden der Kammern Ludwigsburg**

Es werden vertreten in der angegebenen Reihenfolge:

- d. Vorsitzende der Kammer 10 durch d. Vors. der Kammer 12, 26, 20,
- d. Vorsitzende der Kammer 12 durch d. Vors. der Kammer 10, 20, 26,
- d. Vorsitzende der Kammer 20 durch d. Vors. der Kammer 26, 10, 12,
- d. Vorsitzende der Kammer 26 durch d. Vors. der Kammer 20, 12, 10.

## **2.4 Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch**

Ist über die Ablehnung d. Vorsitzenden einer Kammer zu entscheiden, obliegt diese Entscheidung d. Zweitvertreter/in. Wird der Zweitvertretende abgelehnt, entscheidet über dessen Ablehnung der nächste weitere Vertreter.

## **2.5 Vertretung der Güterichterinnen**

Die Güterichterinnen vertreten sich wie folgt:

Die Güterichterin Knapp wird von der Güterichterin Lang, im Falle von deren Verhinderung von der Güterichterin Dr. Sellin und im Falle von deren Verhinderung von der Güterichterin Ziegler vertreten.

Die Güterichterin Lang wird von der Güterichterin Knapp, im Falle von deren Verhinderung von der Güterichterin Ziegler und im Falle von deren Verhinderung von der Güterichterin Dr. Sellin vertreten.

Die Güterichterin Dr. Sellin wird von der Güterichterin Ziegler, im Falle von deren Verhinderung von der Güterichterin Knapp und im Falle von deren Verhinderung von der Güterichterin Lang vertreten.

Die Güterichterin Ziegler wird von der Güterichterin Dr. Sellin, im Falle von deren Verhinderung von der Güterichterin Lang und im Falle von deren Verhinderung von der Güterichterin Knapp vertreten.

Sind alle Güterichterinnen verhindert oder müsste die Vertretung von einem/r Güterichter/in übernommen werden, der/die an der Entscheidung über die Verweisung mitgewirkt hat sowie in sonstigen Fällen der weiteren Vertretung - einschließlich der Entscheidung über die Ablehnung eines/r Güterichters/in -, ist für die weitere Vertretung der Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Berchtold, hilfsweise deren Vertreter, zuständig.

## **2.6 Verhinderung aller Vorsitzenden eines Gerichtsstandorts**

Sind sämtliche Vorsitzenden bei den Kammern Aalen oder Ludwigsburg verhindert, obliegt die Vertretung d. Vorsitzenden

-für die Kammern 8 und 10 d. Vors. der Kammer 1, hilfsweise der Kammer 7 und höchsthilfsweise der Kammer 3,

-für die Kammern 9, 12, 13 und 20 d. Vors. der Kammer 7, hilfsweise der Kammer 1 und höchsthilfsweise der Kammer 3,

-für die Kammern 26 und 27 d. Vorsitzenden der Kammer 7, hilfsweise der Kammer 1 und höchsthilfsweise der Kammer 3.

### **3. Zuständigkeiten**

#### **3.1 Zuständigkeitsarten**

##### **3.1.1 Fachliche Zuständigkeiten**

Fachliche Zuständigkeiten bestehen für:

###### **3.1.1.1 Tarifvertragsparteien u.a.**

Verfahren zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG), Verfahren nach den §§ 101-110 ArbGG und Verfahren gem. § 2 a Abs. 1 Nr. 3, 3 b, 3 e, 3 f, 3 g, und 6 ArbGG.

###### **3.1.1.2 Stationierungsstreitkräfte**

Verfahren zwischen Arbeitnehmern der Stationierungsstreitkräfte und der Bundesrepublik in Prozessstandschaft für die USA und für Verfahren anderer Beteiligter, die den Tarifvertrag der Arbeitnehmer in den Stationierungsstreitkräften anwenden.

###### **3.1.1.3 Angestellte des Arbeitsgerichts in Stuttgart**

Verfahren, an denen Angestellte des Arbeitsgerichts Stuttgart beteiligt sind.

###### **3.1.1.4 Eingruppierungsstreitigkeiten des Öffentlichen Dienstes**

Alle Rechtsstreitigkeiten in denen die Eingruppierung nach dem TVÖD, TV-L, BAT oder einem sonstigen Tarifvertrag, der von einer deutschen juristischen Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber oder einer Tarifgemeinschaft von solchen Arbeitgebern abgeschlossen wurde oder nach einer kirchlichen AVR im Streit steht.

###### **3.1.1.5 Mahnverfahren, AR-Verfahren**

Richterliche Entscheidungen im Mahnverfahren (Ba-Verfahren) vor der Überleitung ins streitige Verfahren sowie AR-Verfahren, die nicht unter Ziff. 3.1.2.2 fallen; bei Schutzschriften jedoch nur, soweit für das einstweilige Verfügungsverfahren keine feste Zuständigkeit bestünde.

#### **3.1.2 Räumliche Zuständigkeiten**

##### **3.1.2.1 Beschlussverfahren**

Maßgebend für die räumliche Zuständigkeit ist in Beschlussverfahren der Sitz des Betriebes, hilfsweise und in Fällen des § 82 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG der Sitz des Unternehmens. Ist darüber keine Zuordnung möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz d. Betriebsratsvorsitzenden, hilfsweise nach dem regelmäßigen Arbeitsort d. Betriebsratsvorsitzenden.

##### **3.1.2.2 Beweisaufnahmen durch d. ersuchte/n Richter/in**

Bei Beweisaufnahmen durch d. ersuchte/n Richter/in ist das Verfahren einem Gerichtsstandort zuzuordnen. Dabei sind in der angegebenen Reihenfolge maßgebend:

- a) der im Beweisbeschluss des ersuchenden Gerichts angegebene Wohnort des

- Zeugen,
- b) der Sitz des Arbeitgebers,
  - c) der Ort der Niederlassung des Arbeitgebers,
  - d) bei mehreren Zeugen, wenn sich aus a), b) oder c) keine Zuordnung ergibt, die Mehrzahl der Zeugen, die nach dem Beweisbeschluss des ersuchenden Gerichts im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Gerichtsstandortes wohnen.
  - e) Ergibt sich eine gleiche Anzahl von Zeugen, die in dem räumlichen Zuständigkeitsbereich eines Gerichtsstandortes wohnen, besteht eine vorrangige Zuständigkeit der Kammern Aalen bzw. im Verhältnis der Kammern Ludwigsburg und Stuttgart der Kammern Ludwigsburg.

Das einem Gerichtsstandort zugeordnete Verfahren ist dort nach dem Aalener, Ludwigsburger bzw. Stuttgarter Ausgleichspool einer Kammer zuzuweisen.

### **3.1.2.3 Urteilsverfahren und andere Rechtssachen**

In den übrigen Verfahren ist für die räumliche Zuständigkeit in der angegebenen Reihenfolge maßgebend:

- a) der Ort an dem der Arbeitnehmer in einem Betrieb (bzw. Dienststelle) oder einer Filiale seines Arbeitgebers (eine Filiale liegt vor, wenn der Arbeitgeber an einem Ort über feste Räumlichkeiten verfügt, in denen Arbeitnehmer dieses Arbeitgebers Arbeiten verrichten) tätig bzw. dem oder der er zugeordnet ist oder war (betrifft das Verfahren den Streit um den Beschäftigungsort, ist der bisherige Ort maßgeblich),
- b) der Sitz des Arbeitgebers,
- c) der Ort der Niederlassung des Arbeitgebers,
- d) der Arbeitsort des Arbeitnehmers iSv § 48 Abs. 1 a S. 1 ArbGG,
- e) der Wohnort des Klägers (Antragstellers),
- f) der Wohnort des Beklagten (Antragsgegners),
- g) der Ort der unerlaubten Handlung,
- h) der vom Kläger (Antragsteller) behauptete Erfüllungsort.

Bei Insolvenzverfahren gilt als Arbeitgeber im Sinne dieser Regelung der Insolvenzschuldner.

### **3.1.2.4 Flughafen Stuttgart**

Weil sich der Flughafen Stuttgart sowie die Messe Stuttgart auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befinden und postalisch der Landeshauptstadt Stuttgart zugeordnet sind, gelten für die räumliche Zuständigkeit folgende Regelungen:

- Die an der Flughafenstraße liegenden Gebäude (Flughafenfeuerwehr und Aviation Centre Stuttgart), die sich sowohl auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart als auch der Gemeinde Filderstadt befinden, werden der Gemeinde Filderstadt zugerechnet.

- Die übrigen an der Flughafenstraße und Flughafenentlastungsstraße liegenden sowie die auf dem Messegelände befindlichen Gebäude werden der Gemeinde Leinfelden-Echterdingen zugerechnet.

- Die Gebäude auf der Südseite des Flughafengeländes (Air Cargo Center, Cargo Center Süd, Stuttgart Army Airfield, Tower und Luftfrachtzentrum) werden der Gemeinde Filderstadt zugerechnet.

### **3.1.2.5 Hilfsweise Zuordnung**

Kann nach den vorstehenden Regeln keine räumliche Zuständigkeit ermittelt werden, gilt die Rechtssache als ein Verfahren aus der Stadt Stuttgart.

## **3.1.3 Buchstabenzuständigkeit**

### **3.1.3.1 Zuständigkeiten nach Buchstaben bestehen**

- bei den Kammern Stuttgart im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Städte Böblingen, Sindelfingen und Stuttgart,
- 
- bei den Kammern Aalen im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Aalen,
- bei den Kammern Ludwigsburg in deren gesamtem Zuständigkeitsbereich.

**3.1.3.2** Die Zuweisung der Verfahren nach Buchstaben richtet sich nach der Firma bzw. dem Namen des am Prozess beteiligten Arbeitgebers (bzw. Dienstberechtigten). Ist kein Arbeitgeber am Prozess beteiligt, richtet sich die Zuweisung nach dem gemeinsamen Arbeitgeber (bzw. Dienstberechtigten) der Parteien; bei Fehlen eines gemeinsamen Arbeitgebers nach der Bezeichnung des Beklagten (Antragsgegners), in Beschlussverfahren, an denen ein Arbeitgeber nicht beteiligt ist, nach dem Namen des an erster Stelle in der Antragsschrift genannten Antragstellers.

**3.1.3.3** In den Fällen, in denen sich danach die Zuständigkeit nach dem Namen eines Insolvenzverwalters richten würde, tritt an dessen Stelle der Name des Insolvenzschuldners.

### **3.1.3.4 Maßgebend ist der erste Buchstabe**

- bei natürlichen Personen des Familiennamens,
- bei Einzelfirmen des Familiennamens des Inhabers,
- bei Gebietskörperschaften (einschl. Staaten) der geographischen Bezeichnung
- ansonsten des ersten in einer Firma enthaltenen unabgekürzten Familiennamens, hilfsweise der erste Buchstabe der Firma.

Nicht berücksichtigt werden Zeichen, Zahlen und Artikel sowie bei Familiennamen Adelsprädikate, akademische Grade und unselbständige Zusätze, insbesondere de, la, Mc.

Bei Hochschulen des Landes Baden-Württemberg ist - sofern eine Zuständigkeit nach Buchstaben besteht - der Buchstabe B maßgebend.

**3.1.3.5** Führt bei subjektiver Klagehäufung die Bestimmung der Zuständigkeit danach zu keinem einheitlichen Ergebnis, ist das Verfahren nach dem Stuttgarter, Aalener bzw. Ludwigsburger Pool zuzuweisen. Die Zuweisung über einen der genannten Pools erfolgt auch, wenn bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Wohnungseigentümergeinschaften für die Zuteilung deren Namen maßgeblich wäre.

## **3.2 Zuständigkeitsermittlung**

**3.2.1** Bei der Zuständigkeitsermittlung sind die Zuständigkeitsregeln in folgender Reihenfolge zu beachten:

- a) Zusammenhangsverfahren nach Ziff. 3.7,
- b) fachliche Zuständigkeiten in der Reihenfolge ihrer Nummerierung,
- c) räumliche Zuständigkeiten,
- d) Zuständigkeiten nach Anfangsbuchstaben.

**3.2.2** Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für die Zuständigkeitsermittlung die am Tag der Zuteilung geltenden Regelungen maßgeblich.

**3.2.3** Soweit Kammern von Eingängen freigestellt sind, erfolgt - soweit nichts anderes bestimmt ist - die Zuweisung der davon betroffenen Verfahren im Rahmen der räumlichen Zuständigkeit der Gerichtsstandorte (Ziff. 3.3) über den jeweiligen Pool.

## **3.3 Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte**

Abgesehen von den fachlichen Zuständigkeiten bestehen folgende Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte:

Die Kammern Stuttgart sind für die Verfahren zuständig, die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart und der Landkreise Böblingen, Esslingen fallen. Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit der Kammern Stuttgart im Rems-Murr-Kreis sowie im Landkreis Göppingen auf alle Städte und Gemeinden, die nicht den Kammern Aalen zugewiesen sind und im Landkreis Ludwigsburg auf die Gemeinden Gerlingen, Ditzingen und Korntal-Münchingen.

Die Kammern Aalen sind zuständig für die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim fallenden Verfahren sowie die Städte und Gemeinden Böhmenkirch, Donzdorf, Geislingen und Lauterstein aus dem Landkreis Göppingen und die Städte und Gemeinden Alfdorf, Plüderhausen und Urbach aus dem Rems-Murr-Kreis.

Die Kammern Ludwigsburg sind zuständig für die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden des Landkreises Ludwigsburg fallenden Verfahren, soweit diese nicht den Stuttgarter Kammern zugewiesen sind.

### **3.4. Zuständigkeit der Kammern Stuttgart**

#### **3.4.1 Feste Zuständigkeiten**

Für die Kammern Stuttgart bestehen folgende feste Zuständigkeiten:

Kammer 1: Althütte, Remshalden, Schönaich, Steinenbronn

Kammer 2: Q, R, T

Kammer 3: K.

Kammer 4: E, W, Waldenbuch, Weinstadt

Kammer 5: eingangsfrei

Kammer 6: U, V, Fellbach, Gärtringen

Kammer 7: Nürtingen, Ostfildern

Kammer 11: D, Altdorf BB, Altdorf ES Gäufelden, Hildrizhausen, Jettingen, Nufringen, Schorndorf,

Kammer 14: Adelberg, Aichelberg, Albershausen, Bad Boll, Bad Ditzenbach, Bad Überkingen, Birenbach, Börtlingen, Deggingen, Drackenstein, Dürnau, Eislingen, Eschenbach, Gammelshausen, Gingen, Gruibingen, Hattenhofen, Heiningen, Hochdorf, Hohenstadt, Kuchen, Mühlhausen, Ottenbach, Salach, Schlat, Süßen, Wangen, Wäschenbeuren, Wiesensteig, Weilheim, Zell

Kammer 15: A, X, Herrenberg, Murrhardt,

Kammer 16: eingangsfrei

Kammer 17: L, S; Rudersberg

Kammer 18: Allmersbach, Aspach, Auenwald, Berglen, Burgstetten, Großerlach, Korb, Leutenbach, Schwaikheim, Sulzbach, Waiblingen, Weissach i.T.

Kammer 19: eingangsfrei

Kammer 21: Y, Ehningen, Holzgerlingen, Leonberg, Rutesheim.

Kammer 22: N, Sch, Filderstadt, Mötzingen, Weil i. Schönbuch

Kammer 23: Verfahren gemäß 3.1.1.2, G, Bondorf, Renningen, Weil d. Stadt,

Kammer 24: C, H, Z, Winterbach

Kammer 25: F, I, J, O, Deckenpfronn, Kernen

Kammer 28: Esslingen, Deizisau, Neuhausen

Kammer 29: Verfahren nach Ziff. 3.1.1.3 soweit an diesen an den Außenkammern Aalen tätige Angestellte beteiligt sind, Grafenau, Magstadt, Leinfelden-Echterdingen mit Ausnahme der dieser räumlichen Zuständigkeit zuzuordnenden Beschlussverfahren (BV und BVGa ).  
Diese werden entsprechend Ziff. 3.4.2.2 GVP über den Stuttgarter Ausgleichspool verteilt.

Kammer 30: Ebersbach, Göppingen, Rechberghausen, UHINGEN

Kammer 31: Backnang, Spiegelberg, Winnenden, Welzheim, Kirchberg, Oppenweiler

## **3.4.2 Rollierende Zuständigkeiten**

### **3.4.2.1 Stuttgarter Pool**

Über den Stuttgarter Pool werden zugewiesen:

-Ca-Verfahren der Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen B, M, P, St, sowie der Gemeinden Gerlingen, Ditzingen, Korntal-Münchingen, Weissach (BB)

-alle Verfahren, für die nach dem GVP sonst keine Zuständigkeit bestimmt werden kann.

-Am Stuttgarter Pool nehmen die Kammern 1, 2, 3, 4, 6, 11, 15, 17,18, 21, 22, 23, 24, 25 und 29 teil.

Andere Verfahren als Ca-Verfahren werden nicht über den Stuttgarter Pool, sondern über den Stuttgarter Ausgleichspool verteilt. Dies gilt auch für den Fall des Satzes 1, 2. Spiegelstrich und auch, wenn in diesem Geschäftsverteilungsplan oder einem Nachtrag auf den Stuttgarter Pool verwiesen wurde.

### **3.4.2.2 Stuttgarter Ausgleichspool**

Über den Stuttgarter Ausgleichspool werden zugewiesen:

- Verfahren aus dem räumlichen Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden Aichtal, Altbach, Aichwald, Altenriet, Baltsmannweiler, Bempflingen, Beuren, Bissingen, Dettingen, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim, Köngen, Kohlberg, Lenningen, Lichtenwald, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Oberbohingen, Ohmden, Owen, Plochingen, Reichenbach, Schlaitdorf, Unterensingen, Wendlingen, Wernau, Wolfschlugen

- Verfahren aller Art der unter Ziff. 3.4.2.1 angeführten Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen sowie des aufgeführten räumlichen Zuständigkeitsbereichs außer Ca-Verfahren.

Am Stuttgarter Ausgleichspool nehmen außer den am Stuttgarter Pool beteiligten Kammern auch die Kammern 7, 14, 28 und 30 teil. Mit Ausnahme der Zuteilung von Ca-Verfahren nimmt an dem Ausgleichspool zudem Kammer 31 teil.

### **3.4.2.3 Verfahren gemäß 3.1.1.4**

Diese werden den Kammern 3 und 21 abwechselnd zugewiesen, beginnend mit Kammer 3.

## **3.5 Zuständigkeit der Kammern Aalen**

### **3.5.1 Feste Zuständigkeiten**

Für die Kammern Aalen bestehen folgende feste Zuständigkeiten:

Kammer 8	Alfdorf, Durlangen, Göggingen, Gschwend, Lorch, Mutlangen, Plüderhausen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Urbach und Waldstetten
Kammer 9:	ohne feste Zuständigkeit
Kammer 13	Verfahren nach Ziff. 3.1.1.3 mit Ausnahme von Verfahren an denen an den Aussenkammern Aalen tätige Angestellte beteiligt sind sowie Verfahren nach Ziff. 3.1.1.4, soweit an diesem Justizangestellten beteiligt sind, Aalen Buchstaben A - W, Ellwangen, Abtsgmünd, Mögglingen
Kammer 27	Böhmenkirch, Bopfingen, Donzdorf, Essingen, Geislingen, Gerstetten, Königsbronn, Lauterstein, Nattheim, Neresheim, Oberkochen, Steinheim,

### **3.5.2 Aalener Pool**

Über den Aalener Pool werden zugewiesen:

Verfahren aus dem räumlichen Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden aus dem Kreis Heidenheim und dem Ostalbkreis soweit sie keiner festen Zuständigkeit zugeordnet sind.

An dem Aalener Pool nehmen die Kammern 8, 13 und 27 teil.

## **3.6 Zuständigkeit der Kammern Ludwigsburg**

### **3.6.1 Feste Zuständigkeiten**

Für die Kammern Ludwigsburg bestehen folgende feste Zuständigkeiten:

Kammer 10: A, C, D, G, J, Verfahren gemäß 3.1.1.1

Kammer 12: K, R, S, T

Kammer 20: I, H, O, U,

Kammer 26: E, F, P, V, X

### **3.6.2 Rollierende Zuständigkeiten, Ludwigsburger Pool**

Über den Ludwigsburger Pool werden alle Verfahren aus dem räumlichen Zuständigkeitsbereich der Ludwigsburger Kammern zugewiesen, sofern keine feste Zuständigkeit besteht.

An dem Ludwigsburger Pool nehmen alle Ludwigsburger Kammern teil.

### **3.7 Zusammenhangsverfahren**

Zusammenhangsverfahren werden der Kammer zugewiesen, bei der bereits das im Zusammenhang stehende Verfahren anhängig ist oder in den Fällen der Ziffer 3.7.2 bis 3.7.5 war bzw. der das einstweilige Verfügungsverfahren/Arrestverfahren zugewiesen wurde. Bei Anhängigkeit mehrerer Verfahren erfolgt die Zuweisung des neuen Verfahrens an die Kammer, bei der das jüngste Verfahren anhängig ist sofern dieses nicht ebenfalls abgegeben wird. Zusammenhangsverfahren sind:

- 3.7.1** Urteilsverfahren (Ca- u. Ga-Verfahren einschl. vorgeschalteter PKH-Verfahren) zwischen denselben Parteien (einschl. Rechtsnachfolger) eines anhängigen Verfahrens (Anhängigkeit im Sinne dieser Regelung besteht bis zur Verkündung einer die Instanz beendenden Entscheidung oder der erfolgten Austragung des Verfahrens nach § 10 Aktenordnung) - bei Bewerberschutzverfahren jedoch nur soweit dieselbe Bewerbung betroffen ist - ,
- 3.7.2** Hauptsacheverfahren bei vorangegangenem oder am gleichen Tag eingegangenem Einstweiligen Verfügungsverfahren/Arrestverfahren, auch soweit zwischen den Streitgegenständen nur Teilidentität besteht,
- 3.7.3** Kündigungsschutzklagen nach vorangegangenem Beschlussverfahren über die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates zur betreffenden Kündigung und nach vorangegangenem Verfahren gem. § 126 InsO,
- 3.7.4** Verfahren, die nach Klag- bzw. Antragsrücknahme oder nach einer Klagänderung von denselben Parteien mit identischem oder teilidentischem Streitgegenstand nochmals rechtshängig gemacht werden,
- 3.7.5** Vollstreckungsgegenklagen in Bezug auf das dem Titel zugrundeliegende Verfahren.
- 3.7.6** Eine kammerübergreifende Prozessverbindung kann durch die Kammer erfolgen, bei der das älteste Verfahren anhängig ist. Kann die Reihenfolge des Eingangs nicht festgestellt werden, kann die Prozessverbindung durch die numerisch niedrigere der beteiligten Kammern erfolgen.

### **3.8 Güterichter**

**3.8.1** Als nicht entscheidungsbefugte Güterichter im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden beim Arbeitsgericht Stuttgart (einschließlich seiner Außenkammern) bestimmt:

- Richterin am Arbeitsgericht Knapp
- Richterin am Arbeitsgericht Lang
- Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sellin
- Richterin am Arbeitsgericht Ziegler
- 

**3.8.2** Die an die Güterichterinnen verwiesenen Verfahren werden den oben genannten Richterinnen abwechselnd unter Fortführung der Zuweisungsliste des Vorjahres zugewiesen. Maßgeblich für die Zuweisung ist der Zeitpunkt, zu dem die Verteilungsstelle des Arbeitsgerichts Stuttgart über die Verweisung informiert wird. Hat

an der Verweisung eine der Güterichterinnen mitgewirkt, ist sie bei der Zuweisung zu überspringen. Abweichend von Satz 1 kann mit Zustimmung der Parteien/Beteiligten bei der Verweisung an die Güterichterin eine der oben Genannten als Güterichterin festgelegt werden. Dies ist bei den folgenden Zuweisungen nach Satz 1 zu berücksichtigen.

- 3.8.3** Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Verfahren, die von einem anderen Gericht an die Güterichterinnen des Arbeitsgerichts Stuttgart verwiesen werden.

### **3.9 Einschränkung der Zuständigkeiten**

Eine Zuständigkeit der Kammer 22 besteht nicht, wenn die klagende bzw. antragstellende Partei bei Eingang des Verfahrens von der Kanzlei Dr. Funk-Rüffert vertreten oder bereits in der Klageschrift die Vertretung der Beklagten durch diese Kanzlei angegeben wird. In diesem Fall wird das entsprechende Verfahren über den Stuttgarter Pool einer anderen Kammer zugewiesen.

Dasselbe gilt

- für Kammer 23 im Falle einer Vertretung durch die Kanzlei Wieser und Pfisterer
- für Kammer 31 im Falle einer Vertretung durch die Kanzlei Weise (Weil der Stadt),
- für Kammer 29 bei einer Beteiligung der Robert Bosch GmbH
- für Kammer 28 bei einer Beteiligung der Gemeinde Neuhausen an dem Verfahren.

Eine Zuständigkeit der Kammer 12 besteht nicht, wenn die klagende bzw. antragstellende Partei bei Eingang des Verfahrens von der Kanzlei Fuchs & Träger vertreten oder bereits in der Klageschrift die Vertretung der Beklagten durch diese Kanzlei angegeben wird. In diesem Fall wird das Verfahren über den Ludwigsburger Pool einer anderen Kammer zugewiesen.

### **3.10 Freistellung im Krankheitsfall**

Bei einer über einwöchigen (=mehr als 7 Kalendertage dauernden) ununterbrochenen krankheitsbedingten Dienstverhinderung eines/einer Kammervorsitzenden wird die Kammer ab dem Beginn der zweiten Woche für die Dauer der Dienstverhinderung von Verfahrenseingängen aller Art freigestellt. Ausgenommen sind Verfahren nach Ziff. 3.1.1. sowie 3.7. Die in die feste Zuständigkeit der Kammer fallenden Verfahren werden für die Dauer der Krankheit über den Stuttgarter, Aalener bzw. Ludwigsburger Pool verteilt.

Ergibt sich bereits während der ersten Krankheitswoche, dass die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit 2 Wochen (=mehr als 14 Kalendertage) übersteigen wird, wird die Kammer nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unverzüglich eingangsfrei gestellt.

## **4. Abgabe von Verfahren**

### **4.1. Nachträgliche Änderungen**

Nach Klageingang lassen Änderungen der für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblichen Umstände sowie das Ausscheiden und/oder Hinzukommen einer Partei die gerichtsinterne Zuständigkeit unberührt.

### **4.2 Abgabe**

Im Fall einer irrtümlichen Zuweisung oder der Berichtigung des Parteirubrics aufgrund Falschbezeichnung im Zeitpunkt des Klageingangs wird das Verfahren an die im Zeitpunkt der ursprünglichen Zuweisung zuständige Kammer abgegeben oder im rollierenden System zugeteilt. Eine neue Zuteilung eines im rollierenden System zugewiesenen Verfahrens unterbleibt, wenn es nach der Korrektur wiederum über denselben Pool zu verteilen wäre.

Maßgeblich sind für die neue Zuweisung die Regeln des Geschäftsverteilungsplans zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zuweisung. Ist das Verfahren über einen Pool neu zuzuteilen, ist es der Eingangsgeschäftsstelle vorzulegen, die es wie ein neu eingegangenes Verfahren einer Kammer zuweist.

### **4.3 Einvernehmen**

Ergibt sich die Zuständigkeit einer anderen Kammer aufgrund einer Festzuständigkeit, ist das Einvernehmen d. Vorsitzenden der zuständigen Kammer Voraussetzung für die Abgabe. Kommt dieses nicht zustande oder widerspricht bei einer Zuteilung eines über einen Pool neu zugewiesenen Verfahrens d. Vorsitzende der danach zuständigen Kammer der Abgabe, entscheidet das Präsidium.

### **4.4 Zuständigkeit bei unterbliebener Abgabe**

Eine Kammer wird für ein Verfahren zuständig, wenn sie das Verfahren nicht innerhalb eines Monats nach durchgeführter Güteverhandlung, spätestens jedoch 6 Monate nach Eingang des Verfahrens, abgegeben oder d. an sich zuständigen Vorsitzenden um sein Einvernehmen für die Abgabe gebeten hat. Dies gilt nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist ein am Verfahren Beteiligter die Unzuständigkeit der Kammer gerügt hat.

### **4.5 Abgabe und Verweisung in andere Verfahrensart**

Bei einer Verweisung in eine andere Verfahrensart verbleibt das Verfahren ohne erneute Verteilung und unter Anrechnung in der Belastungsliste bei der bislang zuständigen Kammer. Bei einer Abgabe in eine andere Verfahrensart wegen einer irrtümlichen Zuordnung der Eingangsgeschäftsstelle gelten Ziff. 4.2 und 4.3 entsprechend.

## **5. Zuteilung von Verfahren nach dem rollierenden System**

Die Zuteilung von Verfahren nach dem rollierenden System erfolgt an die nach den jeweiligen Belastungslisten am geringsten belasteten Kammern.

### **5.1 Belastungslisten**

#### **5.1.1 Arten**

Von den Eingangsgeschäftsstellen werden Belastungslisten getrennt nach Ca-, Ga-, BV-, BVGa- und Ha- (einschl. BVHa) Verfahren sowie AR-Verfahren nach Ziff. 3.1.2.2 geführt.

#### **5.1.2 Anfangsbelastung**

Der Anfangsbestand der Belastungslisten einer Kammer bemisst sich – soweit nichts anderes bestimmt wird - jeweils nach der Kammer mit der niedrigsten Belastung, die am jeweiligen örtlichen (Ausgleichs-)Pool teilnimmt, jeweils zuzüglich eines Verfahrens (hochgerechnete Belastung).

#### **5.1.3 Fortführung**

Die Belastungslisten werden mit dem Endstand des Vorjahres fortgeschrieben. Zu Beginn des Jahres wird in den einzelnen Verfahrensarten die jeweilige Bestandszahl der Kammern um die Bestandszahl der am letzten Tag des Vorjahres am geringsten belasteten Kammer des Arbeitsgerichts gekürzt.

### **5.2 Zuteilung**

#### **5.2.1 Ga, BVGa, Ha u. AR-Verfahren, Verfahren nach § 100 ArbGG**

Über einen Pool zu verteilende Ga-, BVGa-, Ha/BVHa- oder AR-Verfahren sowie Verfahren nach § 100 ArbGG werden nach der Reihenfolge des Eingangs unverzüglich der zu diesem Zeitpunkt nach der maßgeblichen Belastungsliste am geringsten belasteten Kammer zugewiesen. Bei gleichzeitigem Eingang oder wenn die Reihenfolge des Eingangs nicht festgestellt werden kann, erfolgt die Zuteilung in der alphabetischen Reihenfolge der in der Klage-/Antragsschrift angeführten Bezeichnung des Antragstellers (Klägers). Bei Vor- und Zunamen erfolgt danach die Sortierung nach dem Vornamen.

#### **5.2.2 Ca-Verfahren**

##### **5.2.2.1 Zu verteilende Verfahren**

Durch die Eingangsgeschäftsstellen der Gerichtsstandorte werden an jedem Arbeitstag beim Arbeitsgericht die bis 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen und der Eingangsgeschäftsstelle des zuständigen Gerichtsstandorts vorliegenden Ca-Verfahren verteilt.

Ca-Verfahren, die einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung enthalten, sind unverzüglich zuzuteilen. Ziff. 5.2.1 findet entsprechende Anwendung.

Werden Mahnsachen nach Widerspruch gegen einen Mahnbescheid oder durch Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid in das streitige Verfahren überleitet,

so sind sie, wenn sie bis 24:00 Uhr des Vortages der Eingangsgeschäftsstelle vorliegen, in die sich anschließende Verteilung mitaufzunehmen.

Es werden zunächst die über einen Pool, danach die über einen Ausgleichspool zuzuteilenden Verfahren verteilt und im Anschluss die aufgrund einer festen Zuständigkeit (einschl. Verfahren nach Ziff. 3.5.3) zuzuteilenden Verfahren zugewiesen.

#### **5.2.2.2 Sortierung**

Die über einen Pool zu verteilenden Ca-Verfahren werden hierzu in der alphabetischen Reihenfolge der in der Klageschrift angeführten Beklagtenbezeichnung geordnet. Bei gegen denselben Arbeitgeber gerichteten Klagen wird ergänzend die Bezeichnung des Klägers herangezogen.

#### **5.2.2.3 Verteilung**

Den an der Poolverteilung teilnehmenden Kammern werden, beginnend mit der am geringsten belasteten Kammer (bei gleicher Belastung der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl), in der Reihenfolge der alphabetischen Sortierung jeweils 5 Verfahren zuteilt, bis alle Verfahren verteilt sind.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen gegen den oder von demselben Arbeitgeber ein, werden hiervon abweichend der Kammer, der die jeweils erste Klage zugewiesen wurde, bis zu 10 der denselben Arbeitgeber betreffenden Klagen zugewiesen. Verfahren eines Klägers gegen denselben Beklagten werden stets einer Kammer zugewiesen.

Maßgebend ist für den Stuttgarter, Aalener und Ludwigsburger Pool die Belastung der Kammer am Ende des Vortages. Für den im Anschluss des Stuttgarter Pools zu verteilenden Stuttgarter Ausgleichspool sowie für den im Anschluss des Aalener Pools zu verteilenden Aalener Ausgleichspool ist maßgeblich die Belastung der Kammern nach Verteilung des Stuttgarter bzw. Aalener Pools.

#### **5.2.3 BV-Verfahren**

Ziff. 5.2.2 GVP gilt entsprechend für die Zuteilung der BV-Verfahren mit folgender Maßgabe:

- Die alphabetische Sortierung erfolgt nach der in der Antragschrift angeführten Bezeichnung des Antragstellers.
- Bei Identität der Beteiligten werden bis zu 10 Verfahren einer Kammer zugewiesen. Ansonsten erfolgt im Turnus lediglich die Zuteilung von jeweils einem Verfahren pro Kammer.
- Beim Stuttgarter Pool erfolgt keine Zuteilung.

#### **5.2.4 EDV-Ausfall**

Können die für die Zuteilung im rollierenden System maßgeblichen Bestandslisten wegen eines Ausfalls oder eines Fehlers in der EDV nicht aktualisiert werden, sind die über einen Pool zuzuteilenden Verfahren auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Bestandslisten für die Dauer des EDV-Ausfalls in der Reihenfolge ihres Eingangs bzw. in der Reihenfolge ihrer alphabetischen Sortierung wie folgt zuzuweisen. In der sich aus der letzten Belastungsliste ergebenden Reihenfolge der Kammern wird – bis alle Verfahren verteilt sind – nacheinander jeder Kammer ein Verfahren zuteilt. Kammern mit ermäßigtem Deputat bleiben bei jedem zweiten Durchgang unberücksichtigt. Dauert

die Störung länger als einen Tag, wird die Zuteilung dort fortgesetzt, wo sie zuvor beendet wurde. Die Zuteilung für einen Pool und einen Ausgleichspool erfolgt getrennt und unabhängig voneinander. Erst nach dem Ende des EDV-Ausfalls werden die rechnerischen Belastungen aus den erfolgten Zuteilungen berücksichtigt.

## **5.3 Belastungen**

### **5.3.1 Bewertung der Verfahren**

Zugewiesene Verfahren werden in den Belastungslisten als eine Belastung gezählt. Verfahren im Sinne von Ziff. 3.1.1.1 werden 5-fach, Eingruppierungsstreitigkeiten aus dem Öffentlichen Dienst 4-fach, sonstige Verfahren aus dem Öffentlichen Dienst (alle Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, an denen eine deutsche juristische Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) als Arbeitgeber beteiligt ist oder die zwischen Arbeitnehmern eines solchen Arbeitgebers geführt werden) einschließlich derjenigen mit den Stationierungsstreitkräften werden 1,7fach gezählt.

Vom Landesarbeitsgericht zurückverwiesene Verfahren werden als Belastung berücksichtigt.

### **5.3.2 Zuteilungen ohne Belastung**

Keine Berücksichtigung in der Belastungsliste erfolgt bei

- der Abtrennung von Verfahren,
- der Anrufung von Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt wurden,
- der Fortsetzung von Verfahren nach deren Erledigung, etwa bei (verspätetem) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder Anfechtung eines Prozessvergleichs.

### **5.3.3 Herabgesetzte Deputate**

In den Belastungslisten werden die Belastungen der Kammer 1 mit 5, der Kammern 20 und 31 mit 2, der Kammer 18 mit 1,6, Kammer 7 mit 1,66, Kammer 3 und 26 mit 1,54, der Kammern 23 und 29 mit 1,33, der Kammern 2 mit 1,25, der Kammer 8 mit 1,17, der Kammer 21 mit 1,11 sowie der Kammern 10, 13 und 28 mit 1,05 multipliziert und bis auf ein Zehntel gerundet.

## **5.4 Rückrechnung der Belastung bei Masseverfahren**

**5.4.1** Gehen bei einer Kammer innerhalb eines Kalendermonats mehr als 20 Klagen oder Anträge gegen denselben oder von demselben Arbeitgeber mit im Wesentlichen gleichem Streitgegenstand ein, gelten diese als Masseverfahren. Nicht als Masseverfahren werden Bestandsschutzverfahren (§ 61 a Abs. 1 ArbGG) berücksichtigt.

**5.4.2** Bei Masseverfahren wird zum Monatsletzten des Folgemonats die Belastungszahl der Kammer in der jeweiligen Belastungsliste reduziert. In Abzug gebracht werden 90 % der Belastung, die sich aus den 20 Verfahren übersteigenden Eingängen ergeben hat.

## **5.5 Entlastungen**

### **5.5.1 Krankheitsentlastung**

Soweit eine Freistellung gem. Ziff. 3.10 erfolgt, werden im Anschluss an die Freistellung die Belastungen der Kammer in den Belastungslisten pro Freistellungstag (Mo – Fr) um 2 Ca-Verfahren und 0,1 BV-Verfahren (tatsächliche Belastungen) erhöht. Handelt es sich um eine Kammer mit einem reduzierten Deputat, wird die zu berücksichtigende Belastung durch den sich aus Ziff. 5.3.3 ergebenden Faktor dividiert. Übersteigt die Dienstunfähigkeit 2 Wochen treten an die Stelle der Freistellungstage die Tage der Arbeitsunfähigkeit (Mo – Fr). Feiertage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, finden als Freistellungs- bzw. Arbeitsunfähigkeitstag volle Berücksichtigung.

Die Erhöhung der Belastungslisten nach Satz 1 findet entsprechende Anwendung soweit Sonderurlaub oder Freistellung nach § 29 Abs. 2 AzUVO bzw. § 74 Abs. 1 LBG wegen der Erkrankung oder Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gewährt wurde und d. betroffene Vorsitzende die Entlastung innerhalb eines Monats nach dem Ende des Sonderurlaubs bzw. der Freistellung beantragt.

### **5.5.2 Entlastung wegen Dauervertretung**

Bei einer mehr als 2-wöchigen (=mehr als 14 Kalendertage dauernden) ununterbrochenen Ausfallzeit d. zu vertretenden Vorsitzenden in Folge nicht erholungsurlaubsbedingter Gründe wird die tatsächliche Belastung der Vertretungskammer in der Belastungsliste für jede weitere volle Woche (=7 Kalendertage) der Vertretung um 2 Ca-Verfahren, soweit die Vertretung über die Dauer von drei Monaten hinaus geht, um 1 Ca-Verfahren erhöht. Handelt es sich bei der zu vertretenden Kammer um eine Kammer mit einem reduzierten Deputat, wird die Belastung in Höhe von 2 Verfahren durch den sich aus Ziff. 5.3.3 ergebenden Faktor dividiert. Die Anrechnung erfolgt jeweils donnerstags für die in der Vorwoche geleistete Vertretung. Durchgeführte Gütetermine werden in einem nachfolgenden Nachtrag mit 0,25 Ca-Verfahren (tatsächliche Belastung) nur berücksichtigt, wenn binnen 1 Monat nach Verhandlung der Verfahren eine entsprechende Mitteilung in Textform gegenüber einem Mitglied der Gerichtsleitung erfolgt ist.

### **5.5.3 Erledigung von Eilverfahren**

Wird in Vertretung d. Vorsitzenden der zuständigen Kammer ein Ga-, ein BVGa-Verfahren oder ein Verfahren nach § 100 ArbGG streitig beschieden oder auf andere Weise während der Vertretungszeit erledigt, wird der betreffende Eingang am Ende der Vertretungszeit bei der Belastung der vertretenen Kammer in Abzug gebracht und der vertretenden Kammer gutgeschrieben. Im Falle eines Widerspruchs erfolgt eine zusätzliche Belastung bei der vertretenen Kammer.

### **5.5.4 Befangenheit**

Scheidet d. Vorsitzende wegen eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes oder Befangenheit aus einem Verfahren vor Erledigung der Hauptsache aus, wird bei der Vertretungskammer eine entsprechende Belastung berücksichtigt.

### **5.5.5 Güterichterinnen**

Der Kammer d. Güterichters/in werden bei Zuweisung eines an d. GüterichterIn verwiesenen Verfahrens bei BV-Verfahren in der Belastungsliste für Ca-Verfahren 5 Verfahren, bei allen übrigen Verfahren 3 Ca-Verfahren gutgeschrieben.

### **5.5.6 Ausbildungstätigkeiten**

Die Vorsitzenden, die als Mentoren die Einarbeitung von Assessorinnen/Assessoren übernehmen, erhalten in der Belastungsliste acht Ca-Verfahren gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt am Tag des Beginns der Einarbeitungszeit.

Die Vorsitzenden, die die Betreuung von Referendarinnen/Referendaren übernehmen, erhalten am Tag des Beginns des Betreuungszeitraums eine Gutschrift im Umfang von acht Verfahren.

## **5.6 Abgabe**

Im Falle einer Abgabe eines Verfahrens wird die Belastungszahl der abgebenden Kammer entsprechend reduziert und das Verfahren bei der aufnehmenden Kammer als eingehendes Verfahren berücksichtigt.

Wird ein Verfahren in eine andere Verfahrensart verwiesen oder abgegeben (Ziff. 4.5) ist in der zutreffenden Verfahrensart eine entsprechende Eingangsbelastung vorzunehmen. Bei Abgabe ist in der alten Verfahrensart ein Abzug vorzunehmen.

## **5.7 Irrtümer**

Irrtümer bei der Durchführung der Poolzuteilung, insbesondere bei der Sortierung, der Zuordnung von Verfahren als über den Pool zuzuteilende Verfahren und der Führung der Belastungslisten, die erst nach Abschluss der Verteilung bemerkt werden, berühren einen erfolgten Turnus nicht.

## **6. Notbereitschaftsdienst**

Zu Zeiten eines unmittelbar drohenden Arbeitskampfes sowie im Falle eines aus anderen Gründen absehbaren Bedarfs ist bzw. wird beim Arbeitsgericht Stuttgart ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Die Zuständigkeit der nach dem Geschäftsverteilungsplan für Verfahren nach Ziff. 3.1.1.1 zuständigen Kammer bleibt davon unberührt. D. eigentlich zuständige Vorsitzende wird jedoch im Rahmen der Rufbereitschaft von den im Beschluss zur Installation des Bereitschaftsdienstes namentlich aufgeführten Kammervorsitzenden vertreten.

In der Ca-Belastungsliste werden der Kammer deren/dessen Vorsitzende/r einen Bereitschaftsdienst übernommen hat, für jeden vollen Bereitschaftstag an dem darauffolgenden Donnerstag 3 Verfahren (tatsächliche Belastung) gutgeschrieben. Diese Gutschrift ist von einer Inanspruchnahme unabhängig. Ist im Rahmen des Bereitschaftsdienstes ein schriftlicher Eilantrag zu bearbeiten, wird in der o.a. Liste zusätzlich eine Gutschrift in einer vom Streitgegenstand des Verfahrens abhängigen Höhe erteilt.

## 7. Ehrenamtliche Richter/Richterinnen

- 7.1 Die Zuweisung der ehrenamtlichen Richter an die Kammern einschließlich der Außenkammern ergibt sich aus einem gesonderten Beschluss des Präsidiums, der als Anlage Teil dieses Geschäftsverteilungsplans ist.

Im Laufe des Geschäftsjahres neu berufene ehrenamtliche Richter werden durch das Präsidium den Kammern zugewiesen.

- 7.2 Die der Kammer 1 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter sind zugleich der Kammer 5 zugewiesen. Die der Kammer 7 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter sind zugleich der Kammer 16 und 19 zugewiesen. Die der Kammer 13 zugewiesenen ehrenamtlichen Richter sind zugleich der Kammer 9 zugewiesen.
- 7.3 Sind sämtliche ehrenamtlichen Richter einer Liste verhindert, so werden die ehrenamtlichen Richter entsprechend der Vertretungsregelung der Kammervorsitzenden unter Anrechnung auf den Listenturnus herangezogen.

## 8. Übergangsregelungen

- 8.1 Für richterliche Entscheidungen in Altverfahren von früher bestehenden Kammern, die nicht in Ziff. 1 aufgeführt sind, ist zuständig Vizepräsidentin des Arbeitsgericht Berchtold. Ziff. 7.3. gilt entsprechend.
- 8.2 Kammer 6 bleibt im Kalenderjahr 2026 wegen Fortdauer der im Jahr 2025 bestehenden Dienstunfähigkeit weiter von Verfahrenseingängen entsprechend der Regelung in Ziffer 3.10 freigestellt.
- 8.3 Kammer 30 nimmt aufgrund der stufenweisen Wiedereingliederung wieder an Eingängen teil, mit folgenden Einschränkungen:

**ab 01.01.2026 bis 19.01.2026:**

Ziffer 3.4.1 Feste Zuständigkeit: Ebersbach, Rechberghausen, UHINGEN mit Ausnahme von eingehenden Ga- und BVGa-Verfahren

**ab 20.01.2026 bis 02.02.2026:**

Ziffer 3.4.1 Feste Zuständigkeit: Göppingen mit Ausnahme von eingehenden Ga- und BVGa-Verfahren.

**ab 03.02.2026 bis 16.02.2026:**

Ziffer 3.4.1 Feste Zuständigkeit: Ebersbach, Göppingen, Rechberghausen, UHINGEN

**ab 17.02.2026**

Kammer 30 nimmt wieder - wie im GVP 2026 geregelt - an der Geschäftsverteilung teil.

Die übrigen der festen Zuständigkeit der 30. Kammer gem. Ziff. 3.4.1 zugeordneten Verfahren werden im Zeitraum der Übergangsregelung über den Stuttgarter Ausgleichspool verteilt.

Der Anfangsbestand der Belastungslisten der 30. Kammer zum 17.02.2026 errechnet sich nach Ziff. 5.5.1 GVP.

- 8.4** Der Anfangsbestand der Belastungsliste der Kammer 3 in BV-Verfahren zum 01.01.2026 wird mit dem Wert der Belastung der nächsten, aktiven Kammer mit der höchsten Belastung am 01.01.2026 weitergeführt.
- 8.5** Der Anfangsbestand in der Belastungsliste der Kammern Ludwigsburg wird zum 01.01.2026 in BV-Verfahren um 26,7 Verfahren erhöht und in Ca-Verfahren um 40,0 Verfahren reduziert.

Berchtold

Dr. Funk

Haßel

Meinhardt

Dr. Rögele

Yalcin